

Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Bezug auf das hierortige Dekret vom 1. d. M. in Betreff der neuen Wahlordnung für den Gemeinderath der Stadt Wien erhält das Grundgericht nunmehr eine entsprechende Anzahl $\frac{1}{2}$. von Kundmachungen über die Aufnahme der stimmberechtigten Wähler behufs dieser Wahl, welche am 6. d. M. beginnen, und durch 5 Tage, d. i. bis inclus. 10. d. M. fortgesetzt werden wird, mit dem Auftrage, Exemplare an den öffentlichen Plätzen, Gassen- und Straßenecken, und an jedem Hausthore affigiren, eines dem Hauseigentümer zum eigenen Gebrauche, ein weiteres aber, oder nach der Größe des Hauses zwei, mit dem Ersuchen zustellen zu lassen, die Circulation derselben bei den Partheien gehörig einleiten zu wollen.

Zugleich wird das Grundgericht angewiesen, die nöthigen Requisitionen am Wahlorte beizuschaffen, für jeden der obigen Tage 4 stimmberechtigte Gemeindeglieder zu bestellen, welche mit dem erscheinenden magistratischen Commissär und Gemeinde-Ausschuß, den das Grundgericht besonders einzuladen hat, die Wahldeputation zu bilden, den gewissenhaften Vollzug dieser Amtshandlung zu überwachen, und seiner Zeit über allfällige Reclamationen zu entscheiden haben wird.

Weil übrigens bei der früheren Wähleraufnahme die bedauerliche Wahrnehmung gemacht worden ist, daß nur ein sehr kleiner Theil der Wähler sich hat einzeichnen lassen, so wird dem Grundgerichte insbesondere aufgetragen, die Stimmberechtigten jedenfalls am Tage vorher, ehe sie nach der Kundmachung die Reihe zur Einzeichnung trifft, zum verläßlichen Erscheinen wiederholt einladen zu lassen.

Wien am 3. September 1848.

Bergmüller,
Vice-Bürgermeister.

